

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung von Werbeflächen und Werbetafeln der Gemeinde Wadgassen

Aufgrund § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 97 Seite 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I Seite 376) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Gemeinderat Wadgassen in seiner Sitzung vom 22. September 2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung von Werbeflächen und Werbetafeln der Gemeinde Wadgassen

§ 1

Gegenstand der Benutzungsordnung und Geltungsbereich

1. Die Gemeinde Wadgassen unterhält insgesamt 8 Werbeflächen und 50 Werbetafeln. Diese befinden sich an den Ortseingängen und im innerörtlichen Bereich in den Ortsteilen:
 - Differten
 - Friedrichweiler
 - Hostenbach
 - Schaffhausen
 - Wadgassen
 - Werbeln
2. Diese Satzung gilt für alle in Absatz 1 aufgeführten Werbeflächen.

§ 2

Allgemeine Regelungen zur Benutzung von Werbeflächen und Werbetafeln

1. Die Werbeflächen und Werbetafeln sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wadgassen. Die Bewirtschaftung obliegt der Gemeindeverwaltung Wadgassen.
2. Die Benutzung der Werbeflächen und Werbetafeln im Rahmen dieser Satzung ist zeitlich begrenzt.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Werbeflächen und Werbetafeln besteht nicht.
4. Für die Benutzung der Werbeflächen und Werbetafeln werden Gebühren erhoben.
5. Die Werbeflächen und Werbetafeln stehen für die Bewerbung durch Vereine und Gewerbetreibende zur Verfügung. Ortsansässige Vereine und Gewerbetreibende werden priorisiert. Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen bleibt ausgenommen.
6. Veranstaltungen und Hinweise, die in kommunaler Verantwortung der Gemeinde Wadgassen und ihrer in privatrechtsform geführten Unternehmen stehen, werden vorrangig beworben.
7. Die Benutzer sind für die Inhalte der Werbung selbst verantwortlich.

8. Die Benutzung der Werbeflächen und Werbetafeln erfolgt nach vorheriger Absprache und Anmeldung beim Kultur- und Sportamt.
9. Die Vergabe der Werbeflächen und Werbetafeln wird in der Reihenfolge des Posteingangs entschieden. Abweichend hiervon siehe Nr.5 und Nr. 6
10. Ausgenommen von der Benutzung sind Werbungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung verstoßen.

§ 3

Nutzungsdauer für Werbeflächen und Werbetafeln

1. Die Nutzungsdauer wird für mindestens 14 Tage gewährleistet. Darüber hinaus nur solange, wie es der Belegungsplan erlaubt.

§ 4

Größe und Art der Werbung

1. Die anzubringenden Plakate dürfen nicht kleiner als DIN A 0 bei den Werbeflächen sein.
2. Auf den Werbetafeln dürfen nur Plakate in einer Größe von DIN A1 angebracht werden.
3. Zur Befestigung der Anschläge dürfen nur wasserlösliche Kleber, nicht aber Heftklammern, Nägel, Klebestreifen oder dergleichen verwendet werden.

§ 5

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Werbeflächen und Werbetafeln werden nachstehende Gebühren erhoben.

Objekt/Leistung	Größe	Preis
viertel der Werbefläche	DIN A0	70,00 €
halbe Werbefläche	Doppel DIN A0	120,00 €
ganze Werbefläche	2 x Doppel DIN A0	200,00 €
25 Werbetafeln	DIN A1	70,00 €
50 Werbetafeln	DIN A1	120,00 €

Die vorgenannten Entgelte beinhalten die Benutzung aller Werbeflächen im genannten Zeitraum sowie die im Zeitraum gebuchte Anzahl an Werbetafeln.

Die Benutzung der Werbeflächen und Werbetafeln durch die Gemeinde Wadgassen und ihrer in privatrechtsform geführten Unternehmen erfolgt kostenfrei.

§ 6 Haftungsfragen

1. Die Benutzer der Werbeflächen und Werbetafeln haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde Wadgassen oder Dritter, anlässlich der Benutzung, entstehen.
2. Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen eigenen Schadensersatzansprüchen sowie sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Werbeflächen und Werbetafeln entstehen.
3. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeinde Wadgassen (Kultur- und Sportamt) zu melden.
4. Die Gemeinde Wadgassen haftet nicht für Schäden oder sonstige die Benutzung verhindernde oder beeinträchtigende Ereignisse.

§ 7 Zuwiderhandlungen

1. Plakate oder andere Werbungen, die ohne Genehmigung oder in einer anderen als der genehmigten Größe oder mit einem nicht genehmigten Inhalt angebracht wurden, kann die Gemeinde zu Lasten des für die Werbung Verantwortlichen beseitigen lassen. Verantwortlicher ist, wer die Werbung angebracht hat oder anbringen hat lassen.
2. Ein Überkleben rechtmäßig angebrachter und noch aktueller Plakate ist unzulässig.
3. Eine Zuwiderhandlung kann aufgrund der Polizeiverordnung vom 26.06.2012 über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Gemeinde Wadgassen gem. § 14 Plakatierungsverbot i.V.m. § 23 Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden (§ 63 Abs. 2 SPoIG).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung im Gemeinderat am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wadgassen in Kraft.

Wadgassen, den 24. September 2015

Sebastian Greiber
Bürgermeister

Hinweis nach § 12 Absatz 6 Satz 3 KSVG:

Gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.